

Finanzministerium | Postfach 7127 | 24171 Kiel

Staatssekretär

An den
Vorsitzenden des Finanzausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages,
Herrn Thomas Rother, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

**Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 18/4379**

nachrichtlich:
Frau Präsidentin
des Landesrechnungshofs
Schleswig-Holstein
Dr. Gaby Schäfer
Hopfenstraße 30
24103 Kiel

Kiel, 04. Juni 2015

**Zustimmung gemäß § 37 (3) LHO oder Übernahme in den anhängigen Nachtrags-
haushalt 2015;
Antrag der Staatskanzlei auf Einwilligung in eine überplanmäßige Ausgabe**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

die Staatskanzlei bittet das Finanzministerium um Einwilligung in eine überplanmäßige Ausgabe in Höhe von bis zu 940,0 T€ bei Titel 0301 – 526 99. Ich beabsichtige, dem Antrag zu entsprechen, dem folgender Sachverhalt zugrunde liegt.

Aus den Entscheidungen des OVG Schleswig zur Ausweisung von Eignungsgebieten für die Windenergienutzung vom 20. Januar 2015 (Az. 1 KN 6/13) u.a.) resultieren notwendige Maßnahmen mit Kostenfolgen für den Haushalt 2015:

- Da das OVG die Revision gegen das Urteil nicht zugelassen hat, ist Nichtzulassungsbeschwerde beim Bundesverwaltungsgericht eingelegt.
- Kurzfristige Änderung des Landesplanungsgesetzes (noch vor Rechtskraft der Urteile des OVG Schleswig); neue Windenergieanlagen werden vorübergehend für unzulässig erklärt. Damit wird „Wildwuchs“ auf alleiniger Grundlage des § 35 Baugesetzbuch vermieden.
- Überarbeitung der Regionalpläne sowie des Teilkapitels Wind im Landesentwicklungsplan. Unmittelbar nach Inkrafttreten des Gesetzes wird die Landesregierung die allgemeinen Planungsabsichten zur Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans und der Regionalpläne bekanntmachen.

- Prüfung und Durchführung von Ausnahmeverfahren nach dem neuen LaPlaG anhand neu festgelegter Kriterienkataloge.
- Möglichst kostensparende Abwicklung der verlorenen bzw. der wahrscheinlich noch verloren gehenden anhängigen Gerichtsverfahren.

Im Rahmen dieses Maßnahmenpakets ist juristische, gutachterliche und planerische Unterstützung durch Auftragnehmer erforderlich.

Die Bedarfe für juristische und gutachterliche Tätigkeiten in Zusammenhang mit den Gerichtsverfahren können nach derzeitigen Schätzungen für die bereits entschiedenen neun und die noch ausstehenden 39 Verfahren bis zu 610,0 T€ betragen.

Bedarfe für planerische Unterstützung in Höhe von 280,0 T€ sind vorgesehen für die Neuaufstellung Teilpläne Wind, insbesondere für

- Auswahl Eignungsgebiete, Erstellung Datenblätter (Planungsbüro),
- Unterstützung bei Entwurf Regionalpläne und Landesentwicklungsplan (Planungsbüro),
- Umweltberichte zu Regionalplänen,
- Kommunikation (Agentur),
- Gutachten „Charakteristische Landschaftsräume“.

Mehrbedarf besteht zudem im Zusammenhang mit dem Anpassungsverlangen gegenüber der Stadt Schwentinental. Die Landesplanung hat mit förmlichem Verwaltungsakt vom 28.10.2014 die Stadt Schwentinental im Rahmen eines sog. Anpassungsverlangens gemäß § 18 (2) LaPlaG aufgefordert, einen rechtswirksamen Bebauungsplan für den Kernbereich des „Ostseeparks“ aufzustellen, der die Entwicklung des „Ostseeparks“ i. S. der Ziele der Raumordnung „deckelt“. Die Stadt Schwentinental hat dagegen am 25.11.2014 Klage erhoben. Die Versuche, unter Beteiligung des Ministerpräsidenten und der Verwaltungschefs der Städte Schwentinental und Kiel ohne juristische Auseinandersetzungen zu einer Einigung zu kommen, sind gescheitert. Für die Prozessbegleitung beläuft sich die Kostenschätzung auf 50,0 T€.

In der Summe betragen die Mehrbedarfe bis zu 940,0 T€. Sie können im Einzelplan 03 nicht gedeckt werden. Die Deckung erfolgt durch Minderausgabe bei 1116 – 575 01 (Zinsausgaben).

Da die Ausgaben nur zum Teil durch Rechtsverpflichtungen begründet sind, bedarf die Einwilligung nach § 37 (3) LHO i. V. m. § 5 (2) HG der Zustimmung des Finanzausschusses. Das Finanzministerium bittet den Finanzausschuss um Zustimmung gemäß § 37 (3) LHO oder Übernahme in den anhängigen Nachtragshaushalt 2015.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Philipp Nimmermann